



# **SATZUNG**

**Tennisclub Hüttenfeld e.V.**

Stand 10. Juli 2015



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Vereinsfarben und Wappen	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Beiträge	6
§ 7 Ordnungsmaßnahmen	6
§ 8 Organe des Vereins	7
§ 9 Vorstand	7
§ 10 Mitgliederversammlung	8
§ 11 Kassenprüfer	9
§ 12 Ausschluss des Stimmrechts	9
§ 13 Vereinsordnungen	9
§ 14 Vereinsvermögen	10
§ 15 Haftung	10
§ 16 Umweltschutz	10
§ 17 Auflösung des Vereins	10
§ 18 Schlussbestimmungen	10

### **Tennisclub Hüttenfeld e.V.**

Heppenheimer Straße 16 | 68623 Lampertheim-Hüttenfeld  
Tel.: 06256 1269 | E-Mail: [tc-huettenfeld@web.de](mailto:tc-huettenfeld@web.de) | Internet: [www.tc-huettenfeld.de](http://www.tc-huettenfeld.de)



## **§ 1 Name und Sitz**

Der am 07.12.1979 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Hüttenfeld e.V.“  
Sitz des Vereins ist Lampertheim – Hüttenfeld.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lampertheim eingetragen.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Tennissports und insbesondere die Förderung der Jugend. Dies wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Aktivität und Leistung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung für Mitglieder nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen (sog. Ehrenamtszuschale).

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

## **§ 3 Vereinsfarben und Wappen**

Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Der Verein führt als Wappenzeichen einen weißen Tennisball mit der blauen Inschrift „TCH“ auf weißem Grund und darüber in Großbuchstaben den Namen „TENNISCLUB HÜTTENFELD“ in weißer Schrift auf blauem Grund.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) aktive Mitglieder ab 18 Jahren
- b) jugendliche aktive Mitglieder unter 18 Jahren
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Zweitmitglieder



Zu a) Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder sind Personen, die das Tennisspiel betreiben und nicht in eine andere Mitgliedergruppe eingereiht sind. In der Berufsbildung befindliche Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr haben nach Vorlage einer entsprechenden Bestätigung das zeitlich begrenzte Recht auf eine ermäßigte Beitragspflicht.

Zu b) Jugendliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Jugendliche Mitglieder haben eine ermäßigte Beitragspflicht.

Zu c) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins, die grundsätzlich nicht am Spielbetrieb oder an Wettkämpfen teilnehmen. Sie haben volles Stimmrecht und sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Zu d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und nicht zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

Zu e) Zweitmitglieder sind aktive beitragspflichtige Vollmitglieder in einem anderen Tennisverein und können am Spielbetrieb des Tennisclub Hüttenfeld teilnehmen. Zweitmitglieder sind nicht zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet und haben kein Stimmrecht. Endet die aktive beitragspflichtige Mitgliedschaft des Zweitmitglieds in dem anderen Tennisverein, ist das Zweitmitglied verpflichtet, den Vorstand über derartige Sachverhalte unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Eine Änderung der Art der Mitgliedschaft ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30. November schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden

Jede Art von Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Auflösung des Vereins,
- d) durch Tod.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte.

Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis zum 30. November dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Beitragspflicht erlischt jedoch erst zum Ende des Geschäftsjahres.



Mit einem Amt betraute Mitglieder haben im Falle ihres Austritts auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Unterlagen und Belege dem Vorstand auszuhändigen.

Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) bei Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung,
- b) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) bei gröblichem Verstoß gegen Ziel und Zweck des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinsordnungen,
- d) wenn ehrenrührige Handlungen vorliegen oder wenn wegen einer ehrenrührigen Handlung ein rechtskräftiges Urteil durch ein Gericht ausgesprochen wurde.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft berechtigt jeweils gemäß der Art der Mitgliedschaft:

- a) zur Benutzung von Einrichtungen des Tennisclubs im Rahmen der vom Vorstand festzusetzenden Beleg- und Spielordnung.
- b) zum Spielen in einer Turniermannschaft des Clubs bei entsprechender Spielstärke.
- c) zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der dieser zukommenden Rechte.
- d) zur Ausübung eines Ehrenamtes.

Die Mitgliedschaft verpflichtet jeweils gemäß der Art der Mitgliedschaft:

- a) dem Zweck des Clubs dienlich zu sein und die Interessen des Clubs zu wahren. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Sie sind verpflichtet, die darauf beruhenden Anordnungen und Maßnahmen zu befolgen.
- b) zum sorgsamem Umgang mit dem Vereinseigentum und für vorsätzlich und grob fahrlässig angerichtete Schäden aufzukommen.
- c) zur Zahlung der Jahresbeiträge sowie zu erforderlichen Arbeitsleistungen. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- d) Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung sind dem Vorstand mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu verschulden hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren in voller Höhe durch das Mitglied zu tragen.

Aktive Mitglieder erhalten einen Schlüssel, der die Nutzung der Umkleieräume und Plätze sicherstellt. Hierfür ist auf Anforderung eine Kautionsleistung in festgelegter Höhe zu leisten. Diese wird nach Beendigung der Mitgliedschaft und erfolgter Schlüsselrückgabe zurückerstattet. Bei einem Schlüsselverlust haftet das Mitglied für die notwendigen Kosten zum Austausch der Schlösser und zur Beschaffung von Ersatzschlüsseln.



Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen und anderen Bestimmungen des Deutschen Tennisbundes und sonstiger übergeordneter Sportorganisationen verbindlich.

## **§ 6 Beiträge**

1. Die Höhe der Beiträge und evtl. Abgaben oder Umlagen wird jährlich von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. Der Vorstand kann nach entsprechender Prüfung in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag oder die Umlage stunden, ermäßigen oder erlassen.
2. Die Mitgliederbeiträge sind einmalige Jahresbeiträge und spätestens bis zum 31.03. des laufenden Jahres fällig. Maßgeblich für die Zuordnung zu den Beitragsgruppen ist das jeweilige Alter zu Beginn des Beitragsjahres.
3. Bei Aufnahme in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres ist der volle, bei Aufnahme in der zweiten Hälfte der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum Einfachen des Mitgliedsbeitrages betragen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und von Umlagen befreit.
6. Passive Mitglieder und Zweitmitglieder sind nicht zur Zahlung von Umlagen verpflichtet.
7. Jedes aktive Mitglied zwischen 14 und 65 Jahren hat eine festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden je Kalenderjahr zu leisten. Ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder und Zweitmitglieder. Bei Beitritt von Neumitgliedern nach dem 1. Juli eines Kalenderjahres halbiert sich die Zahl der Pflichtarbeitsstunden für das betreffende Jahr. Nicht bis zum 31.10. des lfd. Jahres geleistete Arbeitsstunden sind dem Verein finanziell zu entschädigen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der finanziellen Entschädigung für nicht geleistete Arbeitsstunden sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
8. Über die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe der finanziellen Entschädigung für nicht geleistete Arbeitsstunden und von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Ordnungsmaßnahmen**

Ordnungsmaßnahmen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung, die Zwecke des Vereins und die Vereinskameradschaft,
- b) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung,
- d) Verstöße schwerwiegender Art gegen Platz-, Spiel- und Hausordnung.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung,
- b) vorübergehender Ausschluss aus dem Spielbetrieb,
- c) Ausschluss aus dem Verein.



Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig. Der diesbezügliche Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Von der Beschlussfassung über eine Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied binnen angemessener Frist persönlich oder schriftlich Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Der Beschluss über eine Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Rechtsweg gegen einen Vereinsstrafbeschluss ist nicht zulässig.

Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Kassenprüfer.

Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Vorstand für Finanzen,
- d) Vorstand für Turnier- und Breitensport,
- e) Vorstand für Jugendsport,
- f) Schriftführer.

Der Vorstand kann ergänzt werden durch:

- a) Vorstand für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- b) Vorstand für Verwaltung und Technik,
- c) Beisitzer.

Die männliche Form für die Bezeichnung der Funktionsträger gilt auch für Funktionsträgerinnen.

Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er bereitet die Beratungsgegenstände der anderen Vereinsorgane vor.

Der Verein wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der 2. Vorsitzende soll den Verein vertreten, wenn der 1. Vorsitzende abwesend ist.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Kalenderjahre gewählt. Die Wahl kann durch Akklamation erfolgen. Werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, ist die Wahl geheim; es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Wahlvorgang per Akklamation wünscht.



Bei den Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder hat der neugewählte Vorsitzende ein Vorschlagsrecht. Für den Fall, dass dieser hiervon keinen Gebrauch macht oder sein zweiter Vorschlag abgelehnt wird, kann die Mitgliederversammlung unter den von ihr vorgeschlagenen Mitgliedern den stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder wählen.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter in Personalunion betrauen.

Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis durch satzungsgemäße Neuwahl ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. und bei Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, denen auch Nicht-Vorstandsmitglieder angehören können, und bestimmte Aufgaben an sie delegieren.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; entstehende Aufwendungen werden erstattet. Für den Zeitaufwand der Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu laden sind.

Der Vorstand kann zudem jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn

- a) dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite anstehen.
- b) dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes,
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Neuwahlen (alle zwei Jahre),
5. Genehmigung des Voranschlages,
6. Festsetzung der Beiträge und etwaigen Sonderleistungen,
7. bei geplanten Satzungsänderungen deren wesentlicher Inhalt,
8. Verschiedenes.

Andere Punkte, die Gegenstand eines Beschlusses der Mitgliederversammlung sein sollen, sind in der Tagesordnung hinreichend zu bezeichnen.



Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Der Leiter der Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Annahme von Anträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder; stimmberechtigt jedoch nur alle aktiven und passiven Mitglieder ab 18 Jahren. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfalle von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes gemäß der in § 9 dargestellten Reihenfolge. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nicht anders vorgeschrieben, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über Art und Weise der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von sämtlichen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht vom Vorstand, insbesondere dem Vorstand für Finanzen, jede Auskunft zu verlangen sowie Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, jedoch nicht in direkter Folge.

### **§ 12 Ausschluss des Stimmrechts**

Sind im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandten in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

### **§ 13 Vereinsordnungen**

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens und bei Bedarf für verschiedene Bereiche und Aufgabengebiete Vereinsordnungen



- (z.B. Geschäftsordnungen der Vereinsorgane und Beitragsordnung). Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und sind nicht in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vereinsordnungen ist Aufgabe des Vorstands, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
  3. Die Vereinsordnungen, ihre Änderungen und ihre Aufhebungen sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

### **§ 14 Vereinsvermögen**

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen und kann auch beim Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht anteilmäßig, erheben.

### **§ 15 Haftung**

Der Verein, sein Vorstand und die von ihm Beauftragten haften aus einem Mitglieder- oder Gastverhältnis nicht für Unfälle, Diebstähle oder Beschädigung von Eigentum der Mitglieder und Gäste, die auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins ~~etwa~~ eintreten.

Der Unfall- und Haftpflichtbereich wird durch eine Versicherung abgedeckt, soweit dies möglich.

### **§ 16 Umweltschutz**

Der Verein beachtet beim Einsatz seiner Mittel den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung des Tennissports durch die Mitglieder.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erfolgen, wobei mindestens  $\frac{1}{5}$  aller stimmberechtigten Mitgliedern erschienen sein muss. Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lampertheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 18 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde auf den Mitgliederversammlungen am 20.02. und 10.07.2015 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und muss allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

